

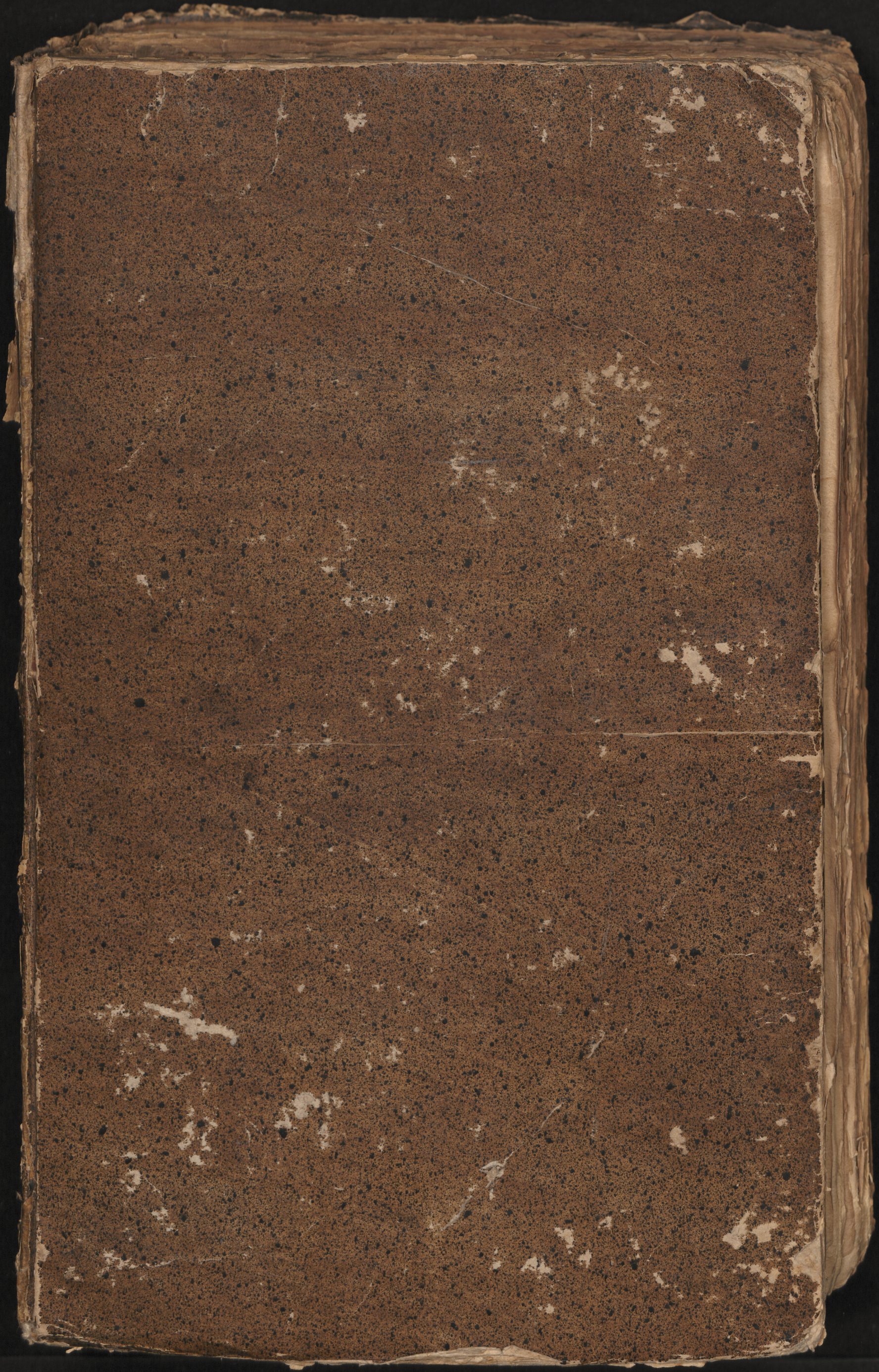
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Wir haben nicht anders dan[n] mißfällig vernehmen können/ was maaßen die ... fast jährlich wiederholte Befehle und Edicta, wegen derer/ bey der lieben Erndte-Zeit hin und wieder im Schwange gehenden Excessen, da einiger Orthen der Sabbath entheiliget ... : Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 1. Iul. Anno 1699

[S.l.], 1699

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769503284>

Druck Freier  Zugang

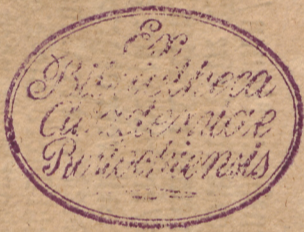




< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Uegen des excessen in der Frucht
am 1. Julij 1699.

98



An **D**ie **S**onnen **U**nd **M**onnen
Friedrich Wilhelm
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden
 den / Schwerin und Rostock auch Graf zu Schwerin /
 der Lande Rostock und Stargard Herr.

Wir haben nicht anders dann missfällig vernehmen können / was managen die / von Unfern hochsöhl. Dorfahren an die Regierung / publicire und bey Unserer Zeit fast jährlich wiederholte Beschle und Edicte, wegen derer / bey der lieben Erndt-Zeit hin und wieder im Schwange gehenden Excessen, da einiger Ohren der Sabbath entseiget / und an demselben / gleich denen Werck-Tagen / die Früchte gemehet und eingefahren / reisende Leute von denen Schnittern und Meyern mit heftigen Worten angeruffen / und von diesen / mit gleich-lautenden Reden wider abgewiesen / die Brod-Herrn von ihren Knechten und Gesunden zu Reichung überflüssigen Getränke und Speisen / genöthiget / oder diesen den Knechten darunter von ihren Herrn in Gessen und Sauffen böse Trempel gegeben / und dadurch allerhand Käckeren / auch wohl Mord und Todtschläge veranlasst werden / ja wie alle dieser und dergleichen mehr in und außer der Erndt auff dem Lande und in Städten vorkommenden Unordnungen halber / ergangene / und bey theils ambrern in specie veranlassete höchstnützliche Verordnungen so gar in Bergessen / und Abnehmen gerathen / das auch an keinem oder wenigen Ohren mehr darüber gehalten / sondern fast überall davor / höchst straffbahrig gehandelt / und aller der hohen Landes Obrigkeit schuldiger Respekt von den Land-Leuten bey Seite gesetzt werde.

Wann dann solchen und dergleichen ohngeführten Excessen, welche man billig mit - als Uhrsachen derer eimbrechenden nothverdienten Straffen / und insonderheit der noch in diesem Lande anhaltenden Eheurung und Mangels anzusehen hat / einen Wandel zu schaffen / und deren gänzlichg Abstellung zu befördern / kraft tragenden hohen Landes-Obrigkeit / Ambrtes / Uns aller Dinge zusehet und obliegt / und Wir dann nemhero solche Unordnungen ganz und gar hinführo abgestellt wissen wollen.

So setzen und ordnen Wir hiemit gnädigt und zugleich ernstlich / das hinführo an dem Sontage als am Sabbath und Ruhe-Tag des Herrn / alles Abmeynen / Zammeln bringen und Einfahren / so wol des Heil-Grates / als des Getreides / gänzlich sol unterlassen / und hierunter keine Exception gültig gehalten werden / es wäre dan / das der liebe Gott beständig nasses Wetter ehtliche Tage nacheinander einfallen liesse / da endlich nach verrichteten Predigten und geendigttem Gottes-Dienste / das Einfahren mäßiger weise verrichtet / und ein jeder von selbst solcher Freyheit anders nicht / als im Nothfall / wie obgedacht / sich bedienen wird: wie dann / damit dieser Unierer Verordnung desto mehr gehorbet werde / die Thore in den Städten des Sontags gesperrt gehalten / niemand mit seiner Spannung ausgelassen werden / auch die Richter in den Städten / wie auch nicht weniger Unser verordneter Fiscalis / fessige obacht halten / ob jemand Sontags vor oder unter / oder auch ohne Noth nachgerendigt-Predigt / bey der Selbst-Arbeit sich finden lassen / da ein jeder Conventiente in die schon Anno 1687. den 26. Jul. angedeutete Straffe / als ein Beambter / Land-Begüterter oder Passionarius, so seine Leute und Unterthanen zur Arbeit amhält / in 20. Reichsthal. Straffe / ein Bürger aber in Städten / so selbst oder mit seinen Leuten arbeitet / in 10. Reichsthal. und ein Bauer in 5. Reichsthal. Straffe ipso facto verfallen / und die Straffe ohne Bezug / durch jedes Ohres Obrigkeit / eingefordert werden soll.

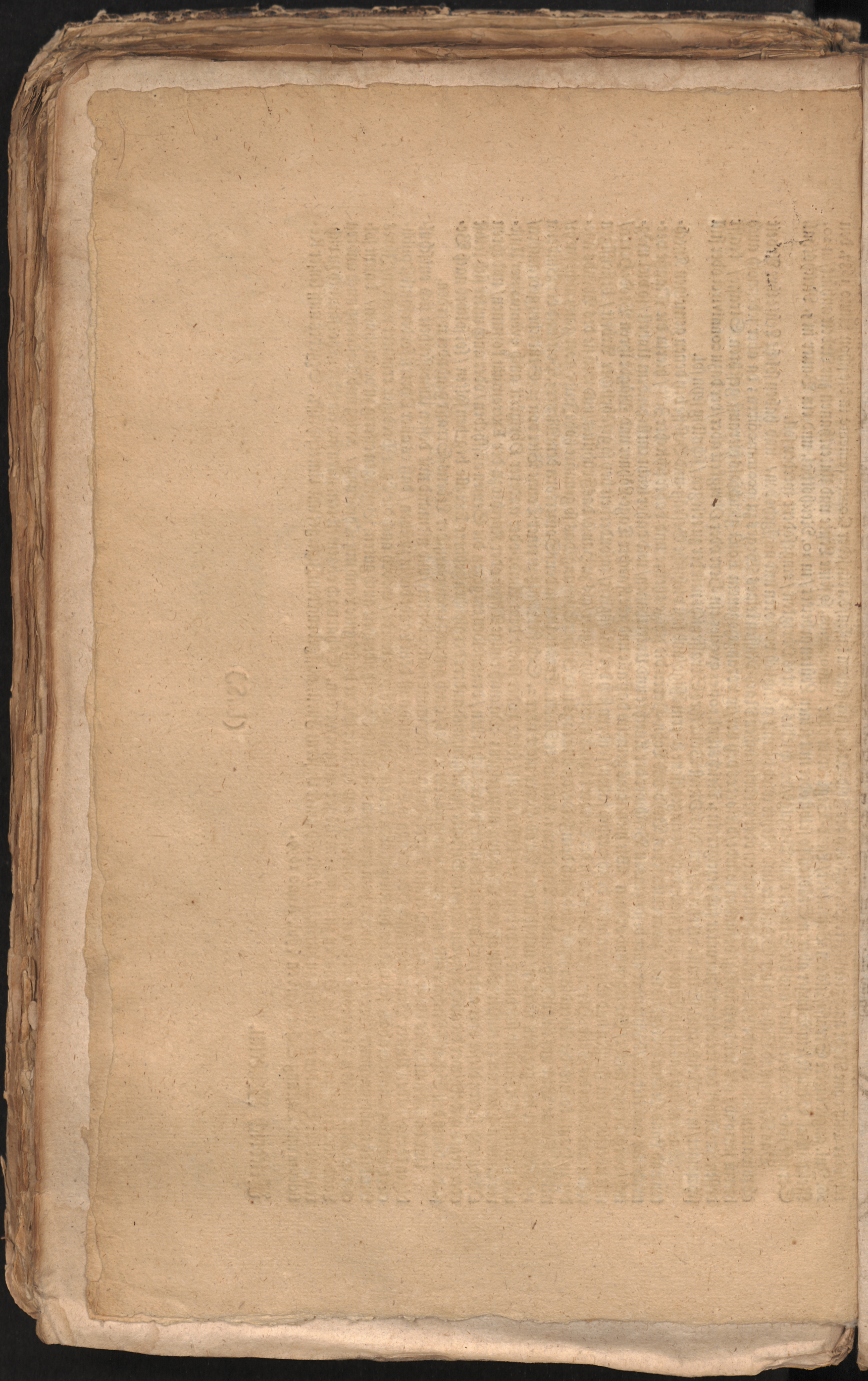
Das Ruffen und Schelten der Schnittter und Meyer wird hiemit gänzlich verboten und aufgehoben / und haben solche Leute ihre Arbeit abzuwarten / und reisende Leute mit Scheltworten oder verdrießlichen Nach-Ruffen keines Weges zu incommodiren ; da aber jedennoch auch hierin jemand / als wiederispänstig / befunden würde / so soltet es bey der / in vorangezogenem Edict gleichfalls hierauf gesetzten Straffe / kraft dessen ein Meyer der frevelhaft hierunter sich begehet / in 2. Reichsthal. Straffe nicht minder zu erlegen / schuldig seyn sol.

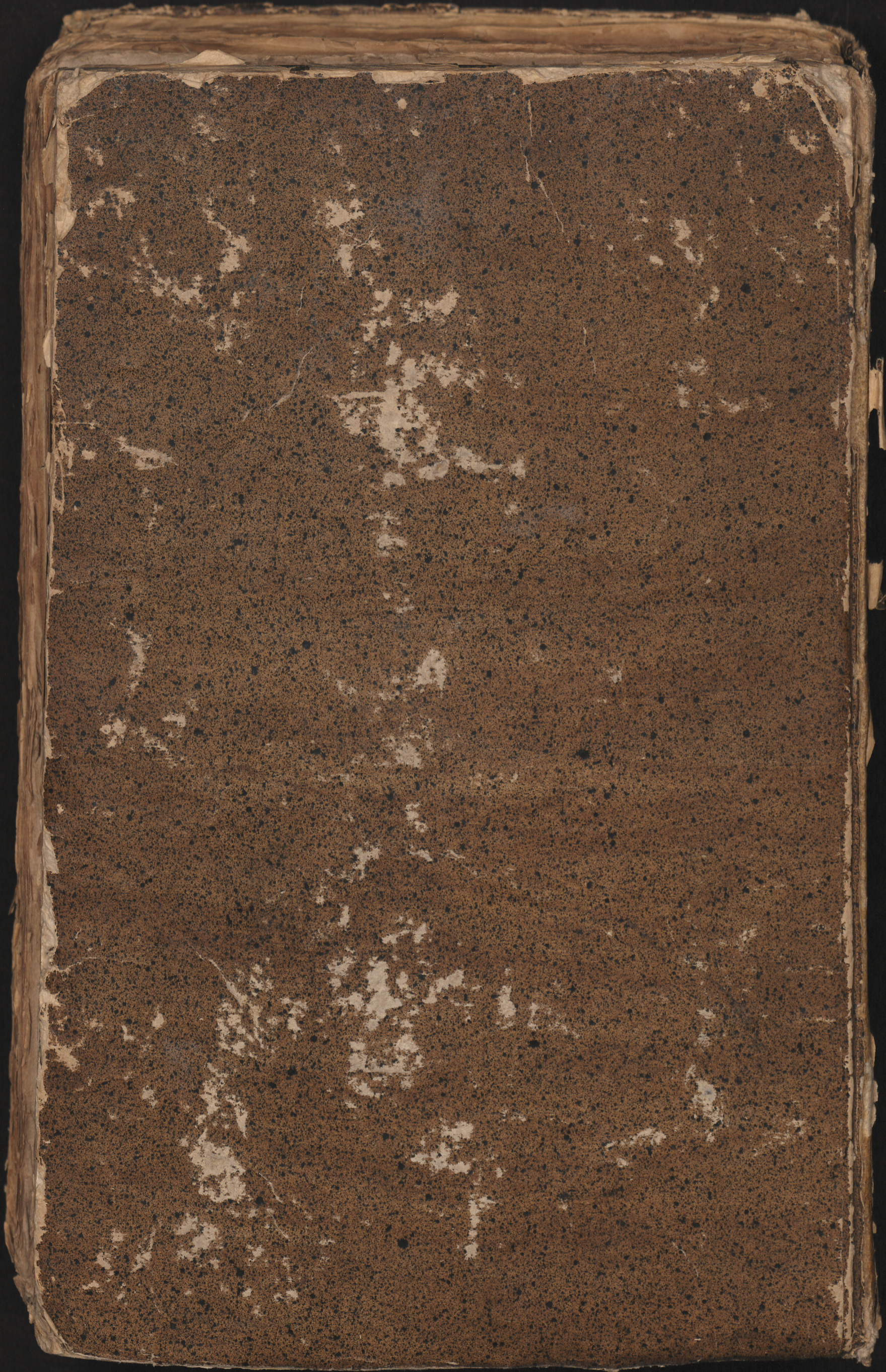
Was endlich das in der Erndt-Zeit / insonderheit eingerriffene übermäßige / und fast viehliche Geträg- und Gesäße bey denen gemeinen Knechten und Land-Leuten betrifft / so wird zwar einem jeden Brod- und Lohn-Herrn die jegige Thüre und daher schlechte Zeit / hierin die Waage vermuthlich wohl lehren / damit aber aller besorgenden Beschwer der Knecht und Unterthanen / und daher leicht entstehendem Unheil / so viel möglich / vorgehuet werde / So sehen und ordnen Wir hiemit ins gemein / das alle und jede Knechte Tage-Löhner und Wägde ihren Brod-Herrn / mit überflüssigen Gessen und Sauffen nicht beschwerlich fallen / sondern sich der Mäßigkeit / insonderheit bey so gefährlicher Arbeit / besterigen sollen und haben die Brod-Herrn ihren Gesinde in der Erndt täglich nicht mehr zugebe / als zu Hause / das Gedrühstück / und wenn sie des Abends wieder zu Hause können / die Abendmahlzeit / und nach dem Felde / die Mittags und Besper-Speisung / das so genannte hohe Jumbt aber ganz nicht mehr / nebt 2. Kanne Bier auf einen Meyer und der Binderin 1. Kan in der Nocken Erndt. Und in dem Somer Korn dem Meyer 3. Post / und der Binderin 1. Post Bier mit gegeben werden / und sollen die Brod-Herrn nicht über 2. Schffel Wals zu einer Lonne oder anderer Obrigkeit auch eventualer Unierer Ambrs-Cammer zu ernster Bestraff- und Abndung anzuzeigen ; Da auch einige Meyer oder Knechte zu der Excremität kommen / und ihren Obern und Herrn dieser oder anderer Uhrsachen halber / bedrohlich fallen / denen selbst entgegen die Sessen aufheben / oder auch unter sich selbst oder gegen andere / wer die auch seyn / ein Sessen-Gesichte anfangen / und andere dergleichen gröbere Excesse begehen solten / sol solches nach Befunden durch den Scharff-Richter mit harter und inkamirender Leibes-Straffe geahndet werden.

Und damit nun dieses Unser Edict und ernste Verordnung zu jedermans notice komme / und niemand mit dessen Unwissenheit sich entschuldigen könne / haben Unsere Beambten auch Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande dahin zusehen / das es aller Ohren forderjambs publiciret / von den Causeln abgelassen und an die Kirchhören hernachmahls affigiret werde / wohey auch die Ehren-Prediger erinnert werden / Ihres Ambrtes wahr zu thun / ihre eingepfarrete zum gehorsam und Ehrlich. Begehenden eiferig zu vernahmen / damit solcher Gestalt Unsere gute Intention desto mehr befördert / und der liebe Gott dieß gute Land mit Theurung / Krieg und Pestilenz auch andern Land-verderblichen Plagen in Gnaden zu verschonen möge bewogen werden. Es hat nach obgemeldtem allen sich ein jeder gehorsamlich zu richten / und für Schaden und Unheil zu hüten. Urtkundlich unter Unserm Fürst-auffgedrucktem Inseigel und Unterschrift. Gegeben auff Unser Residantz und Bestung Schwerin den 7. Jul. Anno 1699.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)





An **D**ie **H**ochwirdigen **Er**bnissen **D**ie **Er**bnissen **D**ie **Er**bnissen
Friedrich **W**ilhelm
Hertzog zu **M**ecklenburg / **H**ürst zu **M**en
den / **S**chwern und **R**ostock / **auch** **G**raff zu **S**chwern /
der **L**ande **R**ostock und **S**targard **H**err.

Ir haben nicht anders dann missfällig vernehmen können / was maagen die/ von Unsern hochlöbl. Vorfahren an die Regierung/ publicirte und bey Unserer Zeit fast jährlich wiederholte Befehle und Edicte, wegen derer/ bey der lieben Erndt-Zeit hin und wieder im Schwange gehenden Excessen, da einiger Oherren der Sabbath einheiligt/ und an demselben/ gleich denen Wertick-La- gen/ die Früchte gemeinet und eingefahren/ reisende Leute von denen Schmitten und Meyern mit heftlichen Worten angeruffen/ und von diesen/ mit gleich-lautenden Reden wieder abgewiesen/ die Brod-Herren von ihren knechten und Söldnen zu Reichung überflüssigen Getränckes und Speysen/ genöthiget / oder diesen den knechten darunter von ihren Herren in Pressen und Sautfen hohe Exempel gegeben/ und dadurch allerhand Bändereyen/ auch wohl Mord und Todtschläge veranlasst werden / ja wie alle dieser und dergleichen mehr in unlässige höchstündliche Verordnungen so gar in Bergessen/ und Abnehmen gerathen/ das auch an keinem oder wenigen Oherren mehr darüber gehalten/ sondern fast überall davor/ höchst straffbar behandelt / und aller der hohen Landes Obrigkeit schuldiger Respekt von den Land- Leuten bey Seite gesehet werde.

Wann dann solchen obangeführten Excessen, welche man billig mit - als Ursachen derer einbrechenden wohlverdienten Straffen/ und in sonderheit der/ noch in diesem Lande anhaltenden Eheurung und Mangles anjahren hat/ einen Wandel zu schaffen/ und deren gänzlich Abstellung zu befördern/ krafft tragenden hohen Landes-Obrigkeitl. Amptes/ Uns aller Dinge zusehet und obliegt / und Wir dann nemero solche Unordnungen ganz und gar hinführo abgestellet wissen wollen.

So sehen und ordnen Wir hiemit gnädigt und zugleich ernstlich / das hinführo an dem Sontage als am Sabbath und Ruhe-Tage des Herrn/ alles Abmeyen/ Zusammen bringen und gar hinführo abgestellet wissen wollen.

keine Exception gültig gehalten werden/ es wäre dan/ das der liebe Gott beständig nasses Wetter ehtliche Tage nacheinander einfallen liesse/ da endlich nach verrichteten Predigten und geendigttem Gottes-Dienste / das Einfahren mässiiger weise verhatet/ und ein jeder von selbst solcher Freyheit anders nicht/ als im Nothfall/ wie obgedacht / sich bedienen wird: wie dann/ damit dieser Unserer Verordnung desto mehr ge- bet werde / die Thore in den Städten des Sontags gesperrt gehalten/ niemand mit seiner Spannung ausgelassen werden / auch die Richter in den Städten/ wie auch nicht weniger Unser verordneter Fiscalis striffige obricht halten/ ob jemand Sontags vor oder un- ter/ oder auch ohne Noth nachgeendigt Predigt/ bey der Feld-Arbeit sich finden lassen/ da ein jeder Contraveniente in die schon Anno 1687. den 26. Jul. angeordnete Straffe/ als ein Deambter/ Land-Begüterer oder Peononarius, so seine Leute und Unterthanen zur Arbeit anhalt/ in 20. Reichsthal. Straffe/ ein Bürger aber in 10. Reichsthal. und ein Bauer in 5. Reichsthal. Straffe ipso facto verfallen / und die Straffe ohne Verzug/ durch jedes Oherres Obrigkeit / eingefodert werden soll.

Das Ruffen und Schelten der Schmittler und Meyer wird hiemit gänzlich verboten und aufgehoben / und haben solche Leute ihre Arbeit abzumarten/ und reisende Leute mit Scheltworten oder verdriesslichen Nach-Ruffen keines Weges zu incommodiren ; da aber dennoch auch hierin jemand / als widerspässig / befunden würde/ bleibet es bey der in vorangegogenem Edict gleichfalls hierauf gestakten Straffe / krafft dessen ein Meyer der frewelhaft hinführo sich bezeiget/ in 2. Reichsthal. soles vorzulesen, ein Herr oder Obrigkeit aber/ der dazu conniviret oder still schweiget/ in 20. Reichsthal. Straffe vertheilt/ und das Dienst-Loth ihre Straffe nicht minder zu erlegen / schuldig seyn sol.

Was endlich das in der Erndt-Zeit / insonderheit eingeriffene übermäßige/ und fast viehische Gefreß- und Gessche bey denen gemeinen knech- ten und Land-Leuten betrifft/ so wird zwar einen jeden Brod- und Lohn-Herrn die zeitige theure und daher leicht entstehende Unheil / so viel mög- lich/ wohl lehren/ damit aber aller bezogenden Beschwer der knechte und Unterthanen/ und daher leicht entstehende Unheil / so viel mög- lich/ vorgebraget werde/ So sehen und ordnen Wir hiemit uns gemein/ das alle und jede knechte Tage-Löhner und Wägde ihren Brod-Herrn/ mit überflüssigen Gessen und Sautfen nicht beschwerlich fallen/ sondern sich der Mässigkeit/ insonderheit bey so gefehlicher Arbeit / besessigen sollen/ und haben die Brod-Herrn ihren Gelnde in der Erndt täglich nicht mehr zugebe/ als zu Hause/ das Gehülck/ und wenn sie des Abends wie- der zu Hause könen/ die Abendmahlszeit/ und nach demselben die Mittags- und Besper-Perjung/ das so genante hohe Imbt aber ganz nicht mehr/ nebst 2. Kannen Bier auf einen Meyer und der Bänderin 1. Kan in der Nocken Erndt. Und in dem Sommer dem Meyer 2. Post/ und der Bänderin 1. Post Bier mit gegeben werden/ und sollen die Brod-Herrn nicht über 2. Schffel Walk zu einer Lonne Bier von 22. Stübchen gebrauchen/ und haben sie/ da jemand sich damit nicht begnügen lassen wolte/ solchen oder solche dem Imbt-oder anderer Obrigkeit auch eventualer Unse- rer Amptes-Cammer zu ernster Bestraff- und Abndung anzeigen; Da auch einige Meyer oder knechte zu der Extremität kommen/ und ihren Oherren und Herrn dieser oder anderer Ursachen halber/ bedrohlich fallen / denen selben entgegen die Sautfen aufheben / oder auch unter sich selbst oder gegen andere/ wer die auch seyn/ ein Sautfen-Gessecke anfangen/ und andere dergleichen gröbere Excesse begehen solten / sol solches nach Be- funden durch den Scharrf-Richter mit harte und inkamirander Leibes/ auch gar mit exemplarischer Lebens-Straffe geahndet werden.

Und damit nun dieses Unser Edict und erste Verordnung zu jedermans nothice komme/ und niemand mit dessen Unwissenheit sich entschul- digen könne/ haben Unsere Beamten auch Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande dahin zusehen/ das es aller Oherren forderndst publi- cirt/ von dem Camheln abgelassen und an die kirchlichen hernachmahls affigiret werde/ wobei auch die Ehren Prediger erinnert werden/ Ihres Amptes wahrzunehmen/ ihre eingepfarrete zum gehorsam und Ehrlich. Beschreibenheit auch gutem Begehren eifrig zu vermahnen / damit sol- liches wahrzunehmen/ alle sich ein jeder gehorsamlich zu rich- ten/ in die geordnete Unterthänigkeit / Gegeben auff Unser Re-



Friedrich Wilhelm.

(L.S.)